

Grundlagentexte:

1. Aussagen des Staates zu Religion und Schule in Bayern – insbesondere hinsichtlich dem religiösen Leben in der Schule

1.1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Art. 1: Bildungs- und Erziehungsauftrag

Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung, vor der Würde des Menschen und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt [...]

Art. 2 BayEUG: Aufgaben der Schulen

Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe, zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte [...]

1.2 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

BayScho Art. 27 Religiöse Erziehung, Religions- und Ethikunterricht

⁽¹⁾ ¹Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. ²Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulanacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. ³Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist zu ermöglichen und zu fördern. ⁴Die Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.

KMS VI.2-5 S 4402.1/6/5 – 10. Religiöses Leben in der Schule

Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder, z. B. durch Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulanacht. Dabei besteht für Lehrer und Schüler die Verpflichtung, die religiösen Empfindungen aller zu achten (§41 Abs. 1 VSO; §48 VSO-F; §46 Abs. 1 RSO; §45 Abs. 1 GSO; §20 Abs. 1 WSO).

Die **Teilnahme der Schülerinnen und Schüler** an den Schulgottesdiensten, an anderen Angeboten der religiösen Erziehung **ist zu ermöglichen und zu fördern** (§41 Abs. 1 VSO; §48 VSO-F; §46 Abs. 1 RSO; §45 Abs. 1 GSO; §35 Abs. 2 FOBOSO; §20 BFSOHwKiSo). [...]

Schulgottesdienste sind sowohl kirchliche als auch schulische Veranstaltungen; **sie unterliegen somit der Schulaufsicht** und sind von der Schülerunfallversicherung abgedeckt.

Sie finden zu besonderen Anlässen statt und **ihre Zahl darf fünf im Schuljahr nicht übersteigen**.

Die Termine vereinbaren die zuständigen örtlichen Kirchenbehörden und der Schulleiter im Benehmen mit den Religionslehrern.

Bei einem Gottesdienst während der allgemeinen Unterrichtszeit können nicht daran teilnehmende Schülerinnen und Schüler verpflichtet werden, den Unterricht, evtl. in anderen Klassen zu besuchen. [...]

Die Schülerinnen und Schüler können aber nicht gezwungen werden, an Schüler- oder Schulgottesdiensten ihres Bekenntnisses teilzunehmen, unabhängig davon, ob der Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet ist oder nicht.